

§ 1 Geltungsbereich und Besonderheiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Master-Studiengänge der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg:
- | | |
|--|------|
| 1. Betriebswirtschaft, BWM | § 29 |
| 2. Wirtschaftsingenieurwesen, WIM | § 30 |
| 3. Elektrotechnik/Informationstechnik, EIM | § 31 |
| 4. Informatik, INFM | § 32 |
| 5. Medien und Kommunikation, MuK | § 33 |
| 6. Maschinenbau/Mechanical Engineering, MME | § 34 |
| 7. Process Engineering, MPE | § 35 |
| 8. Communication and Media Engineering, CME | § 36 |
| 9. Energy Conversion and Management, ECM | § 37 |
| 10. International Business Consulting, IBC | § 38 |
| 11. Master of Business Administration (Part-time Program), PGM | § 39 |
| 12. Medizintechnik, MTM | § 40 |
| 13. Dialogmarketing und E-Commerce, DEC | § 41 |
| 14. Enterprise and IT Security, ENITS | § 42 |
| 15. Renewable Energy and Data Engineering, RED ¹ | § 43 |
| 16. Biotechnology, MBT | § 44 |
| 17. Wirtschaftsinformatik, WINM | § 45 |
| 18. Finance, Risk and Insurance, FRI | § 46 |
| 19. Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0, DiW | § 47 |
| 20. Mechatronik und Robotik, MMR | § 48 |
| 21. Digitales Management und E-Commerce, DME | § 49 |
| 22. Applied Research, MAR | § 50 |
| 23. Sustainable Business Development, SBD | § 51 |
| 24. Wirtschaftspsychologie, WPM | § 52 |
| 25. Digitale Technologien im Maschinenbau, DT-M | § 53 |
- (2) Die Zulassung setzt einen besonders qualifizierten Hochschulabschluss im betreffenden Fachgebiet voraus. Im Übrigen wird die Zulassung in besonderen Zulassungssatzungen geregelt.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Englischsprachige Lehrveranstaltungen

- (1) Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden. Die dazu notwendigen Englischkenntnisse eignen sich die Studierenden eigenverantwortlich an, sofern diese nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.
- (2) Die Liste der englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird jeweils vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.

¹ Diese Bezeichnung des Studiengangs gilt nur für Studienanfänger ab dem WS 2020/21.
Für Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, gilt weiterhin die Bezeichnung „Power and Data Engineering“.

- (3) Die Regelung in vorstehendem Absatz 1 gilt für
1. Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 an der Hochschule Offenburg immatrikuliert werden,
 2. Studierende, bei denen in dem für sie gültigen Besonderen Teil der StuPO ihres Studiengangs die Abhaltung und Prüfung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache allgemein oder in einzelnen Fällen bereits vor dem Sommersemester 2024 vorgesehen war,
 3. Studierende, die sich hiermit allgemein oder in einzelnen Fällen ausdrücklich einverstanden erklären.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Absatz 1 Nr. 5, Nr. 8, Nr. 11 und Nr. 23 vier Semester und in den übrigen Studiengängen drei Semester. Eine Ausnahme bildet der Studiengang nach § 1 Absatz 1 Nr. 9, Einzelheiten sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte projektbezogene Studienteile und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen, wenn bei der Zulassung zur Auflage gemacht wird, dass zum Erreichen der erforderlichen Credits für die Zulassung noch Zusatzfächer belegt werden müssen.
- (3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für das Gesamtstudium wird in Credits gemessen. Die Grundlage hierfür bildet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) In besonderen Fällen kann die Studienzeit abweichend von § 3 Absatz 1 verlängert werden (Teilzeitstudium). Dabei sind vor Semesterbeginn die Module schriftlich festzulegen, in denen ein Leistungsnachweis erbracht werden soll. In der Regel soll eine Mindestcreditzahl von 15 Credits pro Semester angestrebt werden.
- (6) Als besondere Fälle werden insbesondere Schwangerschaft, Elternzeit, eigene schwerwiegende Erkrankung, Pflege von Angehörigen sowie die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angesehen.
- (7) Besondere Fälle zur Studienzeitverlängerung müssen beim Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs beantragt werden, die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
- (9) Im Besonderen Teil wird die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern festgelegt.
- (10) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats bzw. der Gemeinsamen Kommission nach § 15 LHG kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen für ein Studiensemester abgeändert werden. Findet die Lehrveranstaltung im Folgesemester nicht statt, so kann die Änderung der Art der Prüfungsleistung in dem Beschluss ausdrücklich auch auf das Folgesemester erstreckt werden. Änderungen der Prüfungsleistung, die eine Erhöhung der Anzahl der (Teil-) Prüfungsleistungen nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung durch das Prorektorat Studium und Lehre.

§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil

Für einige der unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Studiengänge ist ein verpflichtendes Praxissemester bzw. ein praxisorientierter Studienteil vorgesehen. Die für dessen Durchführung jeweils gültigen Modalitäten sind im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Modularer Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Modulen. Diese setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (2) Jedem Modul werden Credits nach § 3 Absatz (3) zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand des Studierenden berücksichtigen. Pro Semester können in der Regel 30 Credits erworben werden.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen und der Master-Thesis. Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Jede Prüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen; Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungen sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Sie können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden; eine Ausnahme von dieser Regel wird in § 21 Absatz 2 genannt.
- (2) Eine Teilnahme an den semesterbegleitenden mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode online oder beim Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungsleistungen angemeldet hat; eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Abweichend davon wird bei Prüfungen, die außerhalb des regulären Prüfungszeitraums stattfinden, die Anmeldefrist zur Prüfung auf eine Woche vor dem Prüfungstermin festgelegt, eine Abmeldung ist bis zum Ablauf des vorletzten Tages vor dem Prüfungstermin möglich. Für Anmeldungen zu Prüfungen des Sprachenzentrums können abweichende Regelungen gelten.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungen für die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten oder in besonderen Fällen ein genehmigter Antrag auf Studienzeitverlängerung vorliegt.
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungen der Master-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen des Prüfungsanspruchs bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens des Prüfungsanspruchs erfolgreich erbracht wurden.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Studiengängen kann zugelassen, wer:
 1. bereits einen besonders qualifizierten Hochschulabschluss im Fachgebiet des Master-Studiengangs besitzt und seine Eignung durch entsprechende Bewerbungsunterlagen nachgewiesen hat und
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Prüfung ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung im Studiengang eingeschrieben ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch erloschen ist (siehe § 6 Absatz 4).

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Alle Klausuren (Kxx) und mündlichen Prüfungen (M) werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Teilprüfungsleistungen können während des Semesters erbracht werden; Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Prüfungen können unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme sowohl als elektronische Präsenz- als auch als Teleprüfung mit oder ohne (Video)-Aufsicht abgehalten werden (Online-Prüfungen). Online-Prüfungen können unter Videoaufsicht (siehe dazu § 8a und § 10a) oder im Open-Book-Format (siehe dazu § 10b) durchgeführt werden. Für Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig; hiervon unbeschadet kann die Nutzung privater Endgeräte von den Prüfer*innen zugelassen werden. Hinsichtlich der Art und Weise und der Durchführung der Prüfungsabnahme im Wege der Online-Prüfung kann das Rektorat Regelungen erlassen, um die Prüfungsabnahme im Falle einer besonderen Problemlage abzusichern.
- (4) Online-Prüfungen können Inhalte umfassen, die teilweise oder ausschließlich elektronisch bereitgestellt werden sowie die mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten sind. Die Teilnahme an E-Learning-Aktivitäten kann verpflichtender Bestandteil der Prüfungsleistung sein.
- (5) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist innerhalb der Prüfungsanmeldefristen des § 6 Absatz 2 zu stellen.
- (6) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende in Mutterschutz sowie Elternzeit nach § 61 Absatz 3 LHG. Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung (analog der Prüfungsanmeldefristen nach § 6 Absatz 2) hat beim Prüfungsamt zu erfolgen. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, auch wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt. Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen nahen Angehörigen pflegen. Dem jeweiligen Urlaubsantrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Diese sind bei Mutterschutz bzw. Elternzeit der Mutterpass, die Geburtsurkunde sowie eine aktuelle Meldebescheinigung und bei Zeiten der Pflege naher Angehöriger z.B. eine entsprechende Bescheinigung der Pflegekasse.

§ 8a Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonal soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt.
- (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfer und die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) Die Online-Prüfung unter Prüfungsaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der Datenschutzsatzung festgelegten Aufbewahrungsfristen.
- (6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der/dem Studierenden für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er/sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den Studierenden soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Ergänzungsprüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Vor Beginn der mündlichen Online-Prüfung muss der/die Studierende auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen/ihren Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Soweit der Personalausweis oder der Pass verwendet wird, ist dem/der Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z.B. die Nummer des Personalausweises/des Passes) abzudecken.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt durch den jeweiligen Dozenten. Die Frist kann einmal verlängert werden. Eine nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist abgegebene schriftliche Arbeit hat eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zur Folge.
- (3) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Die Prüferin/der Prüfer kann für Seminare und Labor- und Projektarbeiten als Prüfungsvorleistung die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. Die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht, wenn der Studierende unentschuldig nicht an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme führt grundsätzlich zu der Note 5,0 bzw. zur Bewertung „ohne Erfolg“, es sei denn der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 10a Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht

- (1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfungen in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Zur Identitätsprüfung weisen die Studierenden sich vor Beginn der Prüfung in einem separaten virtuellen Raum durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises aus. Die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung (§ 9 Absatz 7) sind entsprechend anwendbar.
- (3) Während der Durchführung der Prüfung sollen in der Regel mehrere Studierende gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume zu nutzen.

- (4) Auf Anforderung des/der Prüfenden sind die Studierenden verpflichtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Online-Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten während der Online-Prüfung in Textform einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Online-Prüfung in Textform die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 10b Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) Computergestützte schriftliche Arbeiten können in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den gestellten Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den gestellten Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Das Raster der Gesamtnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil gewichtet. Das Raster der Modulnote entspricht dabei Absatz (1). Ergeben sich bei der Mittelwertbildung rechnerisch Zwischenwerte, so muss ab- bzw. aufgerundet werden. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstufen, ist auf die bessere Note zu runden. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Modulnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der im Besonderen Teil entsprechend bezeichneten Module. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen Credits gewichtet; hiervon abweichende Gewichtungen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg testiert sein. Die Gesamtnote kann Werte von 1,0 (beste Gesamtnote) bis 4,0

(schlechteste Gesamtnote) annehmen, wobei eine Unterteilung in Schritten von 0,1 erfolgt. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben hat. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei einer Täuschung über die Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person in schwerwiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; ein schwerwiegender Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn zur Täuschung ein Strafbestand verwirklicht wird.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht die Krankheit der Studierenden eines von ihnen zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Krankheit des Studierenden gleich.
- (4) Nach dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Werden bei einer schriftlichen Prüfungsleistung wortwörtlich oder sinngemäß Textpassagen aus fremden Werken ohne ausreichende Quellenangabe vorgenommen, verstößt dies gegen grundlegende Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens und stellt eine Täuschung über die Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung dar, insbesondere, wenn die Übernahme fremden Gedankengutes systematisch und planmäßig erfolgt (Plagiat). Prüfungsleistungen, einschließlich Abschlussarbeiten, können mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden, insbesondere können sie mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle unbenoteten Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ testiert sind. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Modulnoten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die schlechter als 4,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Wird die Prüfungsleistung im Drittversuch mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich.
- (3) Eine dritte Wiederholung (Viertversuch) einer Prüfungsleistung ist nicht möglich. Ein darauf zielender Antrag ist unzulässig.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; es erfolgt eine automatische Anmeldung, die Möglichkeit der Abmeldung entfällt. Wenn in diesem Folgesemester die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, ist auf Antrag auch eine Wiederholung im übernächsten Prüfungszeitraum zulässig. Der Antrag muss analog der Prüfungsanmeldefrist (siehe § 6 Absatz 2) eingereicht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Abweichend von Absatz 6 gilt im Zeitraum eines praxisorientierten Studienteils, sofern dieses entsprechend den Angaben im Besonderen Teil gefordert wird oder im Auslandssemester, dass die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen auf das Folgesemester verschoben werden kann.

§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) Die an einer deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis kenntlich gemacht.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Double oder Joint Degrees auch als Block erfolgen.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 35 Absatz 3 LHG).
- (7) Fehlversuche, die im gleichen Studiengang an der Hochschule Offenburg erbracht wurden, werden bei einer erneuten Immatrikulation in diesem Studiengang angerechnet.
- (8) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (9) Über die Anrechnung bzw. Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät der Hochschule, der der Studiengang zugeordnet ist, in der Regel aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) In Widerspruchsverfahren kann der Prüfungsausschuss dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den Prorektor für Studium und Lehre ab, der über den Widerspruch entscheidet.
- (7) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem für Studium und Lehre zuständigen Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfer einer studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltung im betreffenden Semester durchgeführt hat. In diesen Fällen ist die Prüferbestellung nach § 18 Absatz 1 Nr. 4 entbehrlich.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 (5) entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die folgenden Entscheidungen zuständig:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 3. Anträge nach § 6 Absatz 3,
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 5. die Ungültigkeit der Abschlussprüfung (§ 26),
 6. die Entscheidung über die in § 3 Absatz (5) genannten besonderen Fälle zur Studienzeitverlängerung.
- (2) Das Master-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

II. Master-Prüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungen und der Master-Thesis. Art und Dauer der Prüfungen sind im Besonderen Teil festgelegt. Die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 20 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Prüfungen in den Pflicht- und Wahl-Modulen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Module.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema ist aus dem fachspezifisch-wissenschaftlichen Bereich zu stellen.
- (2) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt frühestens, wenn mindestens 85 % aller Credits des jeweiligen Studiengangs (ohne Berücksichtigung der Master-Thesis) erreicht sind, spätestens jedoch nach Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen.
- (3) Die Master-Thesis wird von zwei Personen betreut (Erstprüfer und Zweitprüfer). Erstprüfer ist ein Professor der Hochschule oder eine fest an der Hochschule angestellte promovierte Person des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Erfahrung als Zweitprüfer, deren Eignung als Erstprüfer durch Rektoratsbeschluss festgestellt wurde. Als Zweitprüfer der Master-Thesis kommen neben Professoren auch Tandem-Professoren in Betracht sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Zweitprüfer können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die selbst mindestens die durch die Master-Prüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Erstprüfer. Der Erstprüfer kann den Zweitprüfer mit der fachlichen Betreuung der Arbeit betrauen.
- (4) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (5) Die Master-Thesis kann in geeigneten Fällen nach Maßgabe des Erstprüfers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis wird im Besonderen Teil festgelegt. Für die nach § 3 Absatz 5 geltenden, besonderen Fälle kann die Zeit entsprechend verlängert werden. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind und von ihr unverzüglich in Textform angezeigt und umfassend erläutert werden, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 50 % der studiengangspezifischen

Bearbeitungszeit verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Bei Verlängerung aufgrund von Krankheit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht in der bei der Abgabe festgelegten Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von Erstprüfer und Zweitprüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird die Abschlussarbeit vom Erstprüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, vom Zweitprüfer aber mit 3,3 oder besser, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Als Drittprüfer kann nur ein Professor der Hochschule bestellt werden. Beurteilt der Drittprüfer die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilen der Erstprüfer und der Drittprüfer die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (4) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, mit anderem Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Abgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Das Modul, die Credits und die Note werden auf Antrag auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 24 Absatz 3).

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 11.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält die Module mit Noten, das Thema der Thesis mit Note und die Gesamtnote; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Die Titel der Module sind in der Originalsprache der Module aufgeführt.

- (4) In Ergänzung zum Master-Zeugnis kann ein „Transcript of Marks“ in englischer Sprache erstellt werden. Darin sind die einzelnen Lehrveranstaltungen mit den individuellen Noten sowie die Zusatzmodule mit Noten aufgelistet. Optional kann im „Transcript of Marks“ die Summe der Präsenzstunden für jede Lehrveranstaltung angegeben werden. Davon abweichende Einzelheiten werden im Besonderen Teil geregelt.
- (5) Als weitere Ergänzung zum Master-Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ erstellt. Dieses enthält ergänzende Angaben zum Studiengang sowie eine Darstellung der Wertigkeit des Studiengangs im deutschen Hochschulsystem.
- (6) Das Abschlusszeugnis enthält eine Notenverteilung, die sich aus den Zeugnisnoten der Absolventen der vorangegangenen vier Abschlussemester ergibt. Sollte die angestrebte Kohortengröße von mindestens 50 Absolventen nicht erreicht werden, können weiter zurückliegende Abschlussemester in die Notenverteilung mit aufgenommen werden. Die Notenverteilung gibt an, wie sich die Gesamtnoten der Absolventen prozentual auf die festgelegten Notenbereiche verteilen.
- | | |
|-------------|------------------|
| 1,0 bis 1,2 | mit Auszeichnung |
| 1,3 bis 1,5 | sehr gut |
| 1,6 bis 2,0 | gut |
| 2,1 bis 2,5 | gut |
| 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (7) Zusätzlich findet im Zeugnis für die Gesamtnote das ECTS-Bewertungssystem Anwendung. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (dabei sollte die Kohorte mindestens die Zahl 50 haben):
- | |
|----------------|
| A beste 10 % |
| B nächste 25 % |
| C nächste 30 % |
| D nächste 25 % |
| E nächste 10 % |

§ 25 Abschlussgrad und Master-Urkunde

- (1) Die Hochschule Offenburg verleiht nach bestandener Master-Prüfung:
- in den Studiengängen International Business Consulting (IBC), General Management (Part-time-Program) (PGM) und Finance, Risk and Insurance (FRI) und Digitales Management und E-Commerce (DME) den Titel „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“,
 - in den Studiengängen Betriebswirtschaft (BWM) und Medien und Kommunikation (MuK) ² den Titel „Master of Arts“, abgekürzt: „M. A.“,
 - in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (WIM) und Digitale Wirtschaft/Industrie 4.0 den Titel „Master of Engineering“, abgekürzt: „M. Eng.“,
 - in den Studiengängen Medien und Kommunikation (MuK), Maschinenbau/Mechanical Engineering (MME), Process Engineering (MPE), Communication and Media Engineering (CME), Energy Conversion and Management (ECM), Informatik (INFM), Elektrotechnik/Informationstechnik (EIM), Medizintechnik (MTM), Dialogmarketing und E-Commerce (DEC), Enterprise and IT Security (ENITS), Renewable Energy and Data Engineering (RED) ³, Biotechnology (MBT), Wirtschaftsinformatik (WINM), Mechatronik und Robotik (MMR), Applied Research (MAR), Sustainable Business Development (SBD), Wirtschaftspsychologie (WPM) sowie Digitale Technologien im Maschinenbau (DT-M) den Titel „Master of Science“, abgekürzt: „M. Sc.“.

² Der Abschlussgrad richtet sich nach der zentralen gewählten Studienrichtung.

³ siehe § 1 Absatz 1

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Titels beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung nachträglich für „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.